

# Gesetzes- und Verordnungsblatt

## der Evangelischen Landeskirche in Baden

Ausgegeben

Karlsruhe, den 16. Juni

1993

### Inhalt

#### Kirchliche Gesetze

Kirchliches Gesetz über die Ordination von Theologinnen und Theologen ins Ehrenamt und die Beauftragung zur öffentlichen Wortverkündigung . . . . . 69

#### Arbeitsrechtsregelungen

Arbeitsrechtsregelung Nr. 3/93 zur Änderung der AR-HAng . . . . . 70

Arbeitsrechtsregelung Nr. 4/93 zur Änderung der AR-Arb . . . . . 73

Arbeitsrechtsregelung Nr. 5/93 zur Änderung der AR-N . . . . . 74

#### Bekanntmachungen

Verlängerung der Rechtsverordnung zur Erprobung neuer Arbeits- und Organisationsformen in der Evangelischen Kirchengemeinde Lörrach . . . . . 76

Vereinbarung mit der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Baden über Kirchenmitgliedschaft und Kirchensteuerpflicht . . . . . 76

### Kirchliche Gesetze

#### Kirchliches Gesetz über die Ordination von Theologinnen und Theologen ins Ehrenamt und die Beauftragung zur öffentlichen Wortverkündigung

Vom 29. April 1993

Die Landessynode hat das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

#### § 1

Zur Ausübung des Predigtamts ist Berufung durch die Kirche (Ordination) notwendig (§ 47 Abs. 1 GO). Die Ordination setzt in der Regel voraus, daß ein hauptamtliches Dienstverhältnis zur Landeskirche als Pfarrer oder Pfarrerin angestrebt wird. In Einzelfällen kann eine Ordination auch ohne Begründung eines hauptamtlichen Dienstverhältnisses nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Gesetzes erfolgen.

#### § 2

(1) Wer die Voraussetzungen für die Aufnahme in den Probedienst nach dem kirchlichen Gesetz über den Dienst des Pfarrvikars erfüllt, kann auf Antrag zur Wahrnehmung eines ehrenamtlichen Dienstes ordiniert werden, wenn

1. ein auf Dauer angelegter Dienst übernommen wird, der nach Art und Umfang konkret beschrieben ist, in eigener Verantwortung wahrgenommen wird und der die Verkündigung in Predigt und Sakramentsverwaltung einschließt,

2. dafür ein kirchliches Interesse besteht,
3. die persönlichen Anstellungsvoraussetzungen nach § 2 Abs. 1 Buchst. b und c des Pfarrerdienstgesetzes vorliegen,
4. der Lebensunterhalt einschließlich der Familienangehörigen gesichert ist.

(2) Die Ordination setzt weiter voraus, daß sich die Antragstellerin bzw. der Antragsteller bereits über einen angemessenen Zeitraum im Dienste der öffentlichen Wortverkündigung, in der Regel im Rahmen einer Beauftragung nach § 6, bewährt hat. Die Entscheidung darüber trifft der Evangelische Oberkirchenrat.

(3) Die Feststellungen nach Absatz 1 Nr. 2 bis 4 trifft unbeschadet des Ordinationsrechts des Landesbischofs der Evangelische Oberkirchenrat. Die Festlegung und Beschreibung des Dienstauftrages erfolgt durch den Evangelischen Oberkirchenrat auf Antrag oder im Einvernehmen mit dem zuständigen Leitungsgremium der örtlichen Einsatzstelle. Soll der Dienstauftrag in einer Kirchengemeinde wahrgenommen werden, ist dem Bezirkskirchenrat Gelegenheit zu geben, dazu Stellung zu nehmen.

(4) Für den Vollzug der Ordination gilt § 48 GO.

(5) Auf die ehrenamtlich Ordinierten finden die Bestimmungen des Pfarrerdienstrechts sinngemäß Anwendung, soweit sie nicht das Bestehen eines hauptamtlichen Dienstverhältnisses voraussetzen.

(6) Ein Anspruch auf Ordination besteht nicht. Die Ablehnung des Antrags ist nicht beschwerdefähig, es

sei denn, die Beschwerde bezieht sich lediglich auf Mängel des Verfahrens. Die erfolgte Ordination begründet keine Anwartschaft auf eine spätere Übernahme in ein hauptamtliches Dienstverhältnis.

### § 3

Der Evangelische Oberkirchenrat verleiht den Ordinierten eine ihrem Dienst angemessene Amtsbezeichnung.

### § 4

(1) Die Rechte aus der Ordination erlöschen mit dem Ende des ehrenamtlichen Dienstauftrags, es sei denn, der Dienst wird mit einem anderen Auftrag der Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung unmittelbar fortgesetzt. Im Einzelfall kann der Evangelische Oberkirchenrat für einen Zeitraum von höchstens drei Jahren das Ruhen der Rechte anordnen, wenn mit einer Fortsetzung des ehrenamtlichen Dienstes innerhalb dieser Frist zu rechnen ist.

(2) Das ehrenamtliche Dienstverhältnis endet,

1. durch die Entlassung aus dem Dienstauftrag auf Antrag des Ordinierten,
2. durch Wegfall der Voraussetzungen nach § 2 Abs. 1,
3. wenn Umstände eintreten, die bei einem hauptamtlichen Mitarbeiter im Predigtamt zum Verlust der Rechte aus der Ordination führen würden,
4. auf Antrag des örtlich zuständigen Leitungsgremiums mit Genehmigung des Evangelischen Oberkirchenrats.

Das Ende des Dienstauftrags ist vom Evangelischen Oberkirchenrat festzustellen. In den Fällen Nr. 2 bis 4 ist die bzw. der Betroffene vorher zu hören.

### § 5

Über die Ordination ist eine Urkunde auszustellen. Die Ordination und ihr Erlöschen werden im Gesetzes- und Verordnungsblatt bekanntgemacht.

### § 6

Die Übertragung eines ehrenamtlichen Dienstes im Predigtamt in der Form der Beauftragung erfolgt durch den Evangelischen Oberkirchenrat, wenn der Dienstauftrag zeitlich befristet, nur für einen begrenzten Arbeitsbereich oder zur Probe erteilt werden soll. § 2 Abs. 1 Nr. 2 bis 4 und § 2 Abs. 3 gelten entsprechend. Die Beauftragung kann von beiden Seiten jederzeit beendet werden.

### § 7

In besonderen Ausnahmefällen kann eine Ordination oder Beauftragung nach diesem Gesetz auch dann erfolgen, wenn die Antragstellerin bzw. der Antragsteller die Voraussetzungen für die Übernahme in ein Probedienstverhältnis nach dem Gesetz über den Dienst des Pfarrvikars nicht erfüllt. Die Entscheidung darüber trifft der Landesbischof. Der Nachweis der erforderlichen praktisch-theologischen Kenntnisse ist vor dem Evangelischen Oberkirchenrat zu erbringen.

### § 8

Die Bestimmungen über die Ordination und Beauftragung hauptamtlicher Mitarbeiter sowie des Gesetzes

über den Dienst des Lektors und Prädikanten bleiben von diesem Gesetz unberührt.

### § 9

Der Evangelische Oberkirchenrat wird ermächtigt, Durchführungsbestimmungen zu erlassen.

### § 10

Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 1993 in Kraft.

Karlsruhe, den 6. Mai 1993

**Der Landesbischof**

Dr. Klaus Engelhardt

## Arbeitsrechtsregelungen

### Arbeitsrechtsregelung Nr. 3/93 zur Änderung der Arbeitsrechtsregelung für hauptberufliche Mitarbeiter im Angestelltenverhältnis

Vom 22. April 1993

Die Arbeitsrechtliche Kommission hat gemäß § 2 Abs. 2 des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. April 1985 (GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch kirchliches Gesetz vom 16. Oktober 1986 (GVBl. S. 151), folgende

#### Arbeitsrechtsregelung

beschlossen:

#### Artikel 1

#### Änderung der AR-HAng

Die Arbeitsrechtsregelung für hauptberufliche Mitarbeiter im Angestelltenverhältnis (AR-HAng) in der Fassung vom 13. Mai 1985 (GVBl. S. 85), zuletzt geändert durch Arbeitsrechtsregelung Nr. 2/93 vom 4. Februar 1993 (GVBl. S. 35), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 erhält folgenden Wortlaut:

„(3) Diese Arbeitsrechtsregelung findet auch beim Diakonischen Werk der Evangelischen Landeskirche in Baden und seinen Mitgliedseinrichtungen im Rahmen seiner Satzung Anwendung.“

b) Nach Absatz 3 wird folgender neuer Absatz 4 angefügt:

„(4) Wird in den in Absatz 1 genannten Tarifverträgen auf frühere oder zukünftige Beschäftigungs- oder Ausbildungsverhältnisse im öffentlichen Dienst abgestellt, sind entsprechende Zeiten bei kirchlichen und diakonischen Rechtsträgern unabhängig von deren Rechtsform und dem von diesen angewandten Arbeitsrecht zu berücksichtigen. Kirchliche und diakonische Rechtsträger im Sinne des Satzes 1 sind:

1. kirchliche Werke, Verbände, Anstalten und Einrichtungen im Bereich der Evangelischen Kirche in Deutschland und des ehemaligen Bundes der Evangelischen Kirchen,
  2. das Diakonische Werk der EKD, die Diakonischen Werke der Evangelischen Landeskirchen, deren Mitgliedseinrichtungen einschließlich der angeschlossenen Evangelischen Freikirchen,
  3. kirchliche Rechtsträger aus dem Bereich der katholischen Kirche in Deutschland und
  4. Mitgliedseinrichtungen des Deutschen Caritasverbandes.“
2. § 2 Abs. 2 Nr. 2 wird wie folgt geändert:
- a) Nach Buchstabe a wird folgender neuer Buchstabe b eingefügt:  
„b) Abweichend von Nummer 4 dieser Sonderregelung werden die über die regelmäßige Arbeitszeit hinaus geleisteten Arbeitsstunden in vollem Umfang als Überstunden gewertet.“
  - b) Der bisherige Buchstabe b wird Buchstabe c.
3. § 3 wird wie folgt geändert:
- a) Der bisherige § 3 wird § 3 Absatz 1.
  - b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 angefügt:  
„(2) Ergänzend zu § 3 Buchst. n BAT gilt:
    1. Angestellte, die infolge Erhöhung der Entgeltgrenze für eine geringfügige Beschäftigung nach § 8 SGB IV mit Ablauf des Kalenderjahres aus der Versicherungspflicht der Kranken- und Rentenversicherung und damit aus dem Geltungsbereich des BAT ausscheiden würden, erhalten zur Sicherung der Versicherungspflicht mit Wirkung ab 1. Januar des folgenden Jahres eine Ausgleichszulage zur Überschreitung der ab dem neuen Jahr geltenden Entgeltgrenze. Die Ausgleichszulage ist gesamtversorgungsfähig und zuwendungswirksam.
    2. Auf die Ausgleichszulage nach Nummer 1 werden Vergütungserhöhungen allgemeiner und persönlicher Art in vollem Umfang angerechnet. Tritt im Zeitraum der Zahlung der Ausgleichszulage eine Verringerung des Arbeitsentgelts ein, entfällt die Ausgleichszulage zum gleichen Zeitpunkt.
    3. Wird die Ausgleichszulage nach Nummer 1 durch Erhöhungen nach Nummer 2 bis zum 31. Dezember des laufenden Kalenderjahres nicht vollständig aufgezehrt, entfällt sie mit Wirkung ab 1. Januar des folgenden Jahres.“

4. § 4 erhält folgende Fassung:

„§ 4

Zu § 19 – Beschäftigungszeit

Anstelle von § 19 Abs. 1 Unterabsatz 2 BAT gilt:

Zeiten einer in der gesetzlichen Kranken- und Rentenversicherung versicherungsfreien Beschäftigung im Sinne von § 3 Buchst. n BAT werden nicht angerechnet. Im übrigen werden Zeiten als nichtvollbeschäftigter Arbeitnehmer voll angerechnet, auch soweit sie vor dem 1. April 1991 liegen.“

5. Es wird folgender § 4a eingefügt:

„§ 4a

Zu § 20 BAT – Dienstzeit

Ergänzend zu § 20 Abs. 2 BAT gilt:

Zeiten, in denen der Angestellte in einem Arbeitsverhältnis auf der Grundlage der AR-NAng bzw. AR-N beschäftigt war, werden als Dienstzeit angerechnet, auch soweit sie vor dem 1. April 1991 liegen. Dies gilt nicht für Zeiten einer in der gesetzlichen Kranken- und Rentenversicherung versicherungsfreien Beschäftigung im Sinne von § 3 Buchst. n BAT.“

6. Es wird folgender § 5a eingefügt:

„5a

Zu § 23a BAT – Bewährungsaufstieg

Anstelle von § 23a Satz 2 Nr. 6 Buchst. b und c BAT gilt:

1. Bewährungszeiten in der Zeit vom 1. Januar 1988 bis zum 31. März 1991, in denen der Angestellte mit einer regelmäßig wöchentlichen Arbeitszeit von mindestens 18 Stunden beschäftigt war, werden voll angerechnet.
2. Zeiten, in denen der Angestellte vor dem 1. April 1991 in einem Arbeitsverhältnis auf der Grundlage der AR-NAng beschäftigt war, werden vorbehaltlich der Nummer 4 auf die Bewährungszeit nach § 23a BAT voll angerechnet.
3. Bewährungszeiten nach dem 31. März 1991 werden unabhängig vom Beschäftigungsgrad voll angerechnet. Vorbehaltlich der Nummer 4 gilt dies auch für Zeiten einer Beschäftigung auf der Grundlage der AR-NAng bzw. AR-N.
4. Zeiten im Sinne von Nummer 2 und Nummer 3 Satz 2 werden nicht angerechnet, wenn es sich um eine in der gesetzlichen Kranken- und Rentenversicherung versicherungsfreie Beschäftigung im Sinne von § 3 Buchst. n BAT handelt.“

7. Es wird folgender § 5b eingefügt:

„§ 5b

Zu § 23b – Fallgruppenaufstieg

Ergänzend zu § 23b gilt:

1. Wird im Rahmen von Tätigkeitsmerkmalen die Zurücklegung einer Zeit in einer bestimmten

Vergütungsgruppe oder auch Fallgruppe gefordert, werden auch Zeiten, für die die Zulage nach § 24 BAT zusteht, angerechnet.

2. Zeiten, in denen der Angestellte in einem Arbeitsverhältnis auf der Grundlage der AR-NAng bzw. AR-N beschäftigt war, werden auf die Zeiten des Fallgruppenaufstiegs nach § 23b BAT angerechnet; dies gilt auch für Zeiten vor dem 1. April 1991. Zeiten im Sinne von Satz 1 werden nicht angerechnet, wenn es sich um eine in der gesetzlichen Kranken- und Rentenversicherung versicherungsfreie Beschäftigung im Sinne von § 3 Buchst. n BAT handelt.“.

8. Es wird folgender § 5c eingefügt:

„§ 5c

Zu § 27 – Grundvergütung – Abschnitt A

Ergänzend zu § 27 Abschnitt A Abs. 6 gilt:

Zeiten, in denen der Angestellte in einem Arbeitsverhältnis auf der Grundlage der AR-NAng bzw. AR-N beschäftigt war, gelten als Zeiten im öffentlichen Dienst. Dies gilt auch, wenn es sich um eine in der gesetzlichen Kranken- und Rentenversicherung versicherungsfreie Beschäftigung im Sinne von § 3 Buchst. n BAT handelt.“.

9. § 6 (zu § 29 – Ortszuschlag –) wird wie folgt ergänzt:

- a) In Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„§ 34 BAT findet Anwendung.“.

- b) Es wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Steht dem Ehegatten eine freie Dienstwohnung zur Verfügung, findet § 29 Abschnitt B Absatz 5 bis 7 BAT mit der Maßgabe Anwendung, daß die freie Dienstwohnung der Gewährung eines Ortszuschlags unabhängig vom Kindergeldbezug bis zur Stufe 4 (einschließlich halbem Ehegattenbestandteil) gleichsteht.“.

10. § 6b wird gestrichen.

11. § 7 erhält folgende Fassung:

„§ 7

Zu § 39 – Jubiläumszuwendung

- (1) Ergänzend zu § 39 Abs. 1 Unterabsatz 2 gilt:

Beschäftigungszeiten vor Vollendung des 18. Lebensjahres oder Zeiten in einem Arbeitsverhältnis bei einem in § 1 Abs. 4 genannten Arbeitgeber werden ohne Antrag angerechnet, sofern sie nicht vor einem Ausscheiden nach § 20 Abs. 3 BAT liegen.

- (2) Anstelle von § 39 Abs. 1 Unterabsatz 3 gilt:

Nichtvollbeschäftigte erhalten die Jubiläumszuwendung bei einem Beschäftigungsgrad von mindestens 50% in voller Höhe bzw. bei einem Beschäftigungsgrad von weniger als 50% zur Hälfte.“.

12. Es wird folgender § 8a neu eingefügt:

„§ 8a

Zu § 70 BAT – Ausschußfrist

Ergänzend zu § 70 BAT Satz 1 gilt:

Die Ausschußfrist beträgt 12 Monate.“.

**Artikel 2**

**Übergangsbestimmungen**

- (1) Erweiterung des Geltungsbereichs des BAT zum 1. April 1991 – Umstellung von AR-NAng – Ausgleichszulage:

Angestellte, die bis zum 31. März 1991 auf der Grundlage der AR-NAng angestellt waren und deren Arbeitsverhältnis sich infolge Ausweitung des Geltungsbereichs des BAT durch den 66. Änderungstarifvertrag vom 24. April 1991 ab 1. April 1991 auf der Grundlage der AR-HAng nach dem BAT richtet, erhalten ab dem genannten Zeitpunkt eine aufzehrbare Ausgleichszulage. Die Ausgleichszulage ergibt sich aus der Differenz zwischen der für den Monat März 1991 und dem Monat April 1991 zustehenden Monatsvergütung. Die Ausgleichszulage ist gesamtversorgungsfähig und zuwendungswirksam. Nach dem 1. April 1991 eintretende bzw. eingetretene Vergütungserhöhungen allgemeiner oder persönlicher Art sind voll auf die Ausgleichszulage anzurechnen.

- (2) Zu Artikel 1 Nr. 9 – Ausgleichszulage Ortszuschlag:

Angestellte, die am 31. Dezember 1992 in einem Arbeitsverhältnis stehen, das am 1. Januar 1993 zu demselben Arbeitgeber fortbesteht, erhalten eine aufzehrbare Ausgleichszulage. Die Ausgleichszulage ergibt sich aus der Differenz zwischen dem für den Monat Dezember 1992 und dem Monat Januar 1993 ohne Änderung der persönlichen Verhältnisse zustehenden Ortszuschlag. Die Ausgleichszulage ist gesamtversorgungsfähig und zuwendungswirksam. Auf diese Ausgleichszulage werden nach dem 1. Januar 1993 eintretende Vergütungserhöhungen allgemeiner oder persönlicher Art zur Hälfte angerechnet.

- (3) Zu Artikel 1 Nr. 4, 5, 6, 7, 8 und 11 – Anrechnung von Zeiten:

Bei Angestellten, die am 31. Dezember 1992 in einem Arbeitsverhältnis stehen, das am 1. Januar 1993 zu demselben Arbeitgeber fortbesteht, werden die vor dem 1. Januar 1993 zurückgelegten Zeiten so berücksichtigt, wie sie zu berücksichtigen wären, wenn diese Arbeitsrechtsregelung bereits seit Beginn ihres Arbeitsverhältnisses gegolten hätte.

**Artikel 3**

**Inkrafttreten**

- (1) Diese Arbeitsrechtsregelung tritt am 1. Januar 1993 in Kraft. Abweichend hiervon treten in Kraft:

1. Artikel 1 Nr. 3 § 3 Abs. 2 am 31. Dezember 1992,
2. Artikel 2 Abs. 1 am 1. April 1991.

(2) Der Evangelische Oberkirchenrat wird ermächtigt, den Wortlaut der Arbeitsrechtsregelung in der im Zeitpunkt der Bekanntmachung geltenden Fassung in neuer Paragraphenfolge bekanntzumachen sowie Unstimmigkeiten des Wortlauts zu bereinigen.

Karlsruhe, den 22. April 1993

**Arbeitsrechtliche Kommission**

Berroth

**Arbeitsrechtsregelung Nr. 4/93  
zur Änderung der Arbeitsrechtsregelung  
für Arbeiter**

Vom 22. April 1993

Die Arbeitsrechtliche Kommission hat gemäß § 2 Abs.2 des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. April 1985 (GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch kirchliches Gesetz vom 16. Oktober 1986 (GVBl. S. 151), folgende

**Arbeitsrechtsregelung**

beschlossen:

**Artikel 1  
Änderung der AR-Arb**

Die Arbeitsrechtsregelung für Arbeiter (AR-Arb) in der Fassung vom 13. Mai 1985 (GVBl. S. 87), zuletzt geändert durch Arbeitsrechtsregelung Nr. 7/91 vom 25. Juni 1991 (GVBl. S. 102), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 3 erhält folgende Fassung:
 

„(3) Diese Arbeitsrechtsregelung findet auch beim Diakonischen Werk der Evangelischen Landeskirche in Baden und seinen Mitgliedseinrichtungen im Rahmen seiner Satzung Anwendung.“
  - b) Nach Absatz 3 wird folgender neuer Absatz 4 angefügt:
 

„(4) Wird in den in Absatz 1 genannten Tarifverträgen auf frühere oder zukünftige Beschäftigungs- oder Ausbildungsverhältnisse im öffentlichen Dienst abgestellt, sind entsprechende Zeiten bei kirchlichen und diakonischen Rechtsträgern unabhängig von deren Rechtsform und dem von diesen angewandten Arbeitsrecht zu berücksichtigen. Kirchliche und diakonische Rechtsträger im Sinne des Satzes 1 sind:

    1. kirchliche Werke, Verbände, Anstalten und Einrichtungen im Bereich der Evangelischen Kirche in Deutschland und des ehemaligen Bundes der Evangelischen Kirchen,
    2. das Diakonische Werk der EKD, die Diakonischen Werke der Evangelischen Landeskirchen, deren Mitgliedseinrichtungen einschließlich der angeschlossenen Evangelischen Freikirchen,

3. kirchliche Rechtsträger aus dem Bereich der katholischen Kirche in Deutschland und
4. Mitgliedseinrichtungen des Deutschen Caritasverbandes.“

2. In § 2 wird nach Absatz 2 folgender Absatz 3 angefügt:
 

„(3) Ergänzend zu § 3 Abs. 1 Buchst. m MTL II gilt:

  1. Arbeiter, die infolge Erhöhung der Entgeltgrenze für eine geringfügige Beschäftigung nach § 8 SGBIV mit Ablauf des Kalenderjahres aus der Versicherungspflicht der Kranken- und Rentenversicherung und damit aus dem Geltungsbereich des MTL II ausscheiden würden, erhalten zur Sicherung der Versicherungspflicht mit Wirkung ab 1. Januar des folgenden Jahres eine Ausgleichszulage zur Überschreitung der ab dem neuen Jahr geltenden Entgeltgrenze. Die Ausgleichszulage ist gesamtversorgungsfähig und zuwendungswirksam.
  2. Auf die Ausgleichszulage nach Nummer 1 werden Lohnerhöhungen allgemeiner und persönlicher Art in vollem Umfang angerechnet. Tritt im Zeitraum der Zahlung der Ausgleichszulage eine Verringerung des Arbeitsentgelts ein, entfällt die Ausgleichszulage zum gleichen Zeitpunkt.
  3. Wird die Ausgleichszulage nach Nummer 1 durch Erhöhungen nach Nummer 2 bis zum 31. Dezember des laufenden Kalenderjahres nicht vollständig aufgezehrt, entfällt sie mit Wirkung ab 1. Januar des folgenden Jahres.“

3. § 3 (bisher zu § 7 MTL II – Dienstzeit) erhält folgende Fassung:

„§ 3  
Zu § 6 MTL II – Beschäftigungszeit

Anstelle von § 6 Abs. 1 Unterabsatz 2 MTL II gilt:  
Zeiten als nichtvollbeschäftigter Arbeitnehmer

1. vor dem 1. April 1991 werden nach den tariflichen Regelungen angerechnet,
2. ab dem 1. April 1991 werden voll angerechnet; dies gilt nicht für Zeiten in einer in der gesetzlichen Kranken- und Rentenversicherung versicherungsfreien Beschäftigung im Sinne des § 1 Buchst. m MTL II.“
4. § 4 (bisher zu § 22 MTL II – Lohnabkommen) wird gestrichen.
5. § 6 erhält folgende Fassung:

„§ 6  
Zu § 45 MTL II – Jubiläumszuwendungen

- (1) Ergänzend zu § 45 Abs. 2 gilt:  
Beschäftigungszeiten vor Vollendung des 18. Lebensjahres oder Zeiten in einem Ausbildungsverhältnis bei einem in § 1 Abs. 4 genannten Arbeitgeber werden ohne Antrag angerechnet, sofern sie nicht vor einem Ausscheiden nach § 6 Abs. 1 Unterabsatz 3 MTL II liegen.

(2) Anstelle von § 45 Abs. 3 MTL II gilt:

Nichtvollbeschäftigte erhalten die Jubiläumswendung bei einem Beschäftigungsgrad von mindestens 50% in voller Höhe bzw. bei einem Beschäftigungsgrad von weniger als 50% zur Hälfte.“.

6. Es wird folgender § 6a neu eingefügt:

„§ 6a  
Zu § 72 MTL II – Ausschußfrist

Ergänzend zu § 72 MTL II gilt:

Die Ausschußfrist beträgt 12 Monate.“.

7. Nach § 6a endet Abschnitt I und beginnt Abschnitt II, dessen Überschrift in folgender Fassung eingefügt wird:

„Abschnitt II  
Ergänzungen, Abänderungen und Ausnahmen zu anderen Tarifverträgen“

8. Nach § 7 wird folgender neuer § 8 angefügt:

„§ 8  
Zum Tarifvertrag über das Lohngruppenverzeichnis zum MTL II

Anstelle von Nr. 5 Abschnitt C Buchst. b und c der Vorbemerkungen zum Lohngruppenverzeichnis gilt:

(1) Bewährungszeiten bzw. Zeiten einer Tätigkeit, die vor dem 1. April 1991 zurückgelegt wurden, werden voll angerechnet, wenn

1. vor dem 1. Januar 1988 der Beschäftigungsgrad weniger als 50 % bzw.
2. vom 1. Januar 1988 bis 31. März 1991 die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit weniger als 18 Stunden

betragen hat.

(2) Bewährungszeiten bzw. Zeiten einer Tätigkeit ab dem 1. April 1991 werden unabhängig vom Beschäftigungsgrad voll angerechnet. Zeiten einer in der gesetzlichen Kranken- und Rentenversicherung versicherungsfreien Beschäftigung im Sinne des § 3 Buchst. m MTL II werden nicht angerechnet.“.

## **Artikel 2 Übergangsbestimmungen**

Zu Artikel 1 Nr. 5 und 8:

Bei Arbeitern, die am 31. Dezember 1992 in einem Arbeitsverhältnis stehen, das am 1. Januar 1993 zu demselben Arbeitgeber fortbesteht, werden die vor dem 1. Januar 1993 zurückgelegten Zeiten so berücksichtigt, wie sie zu berücksichtigen wären, wenn diese Arbeitsrechtsregelung bereits seit Beginn ihres Arbeitsverhältnisses gegolten hätte.

## **Artikel 3 Inkrafttreten**

(1) Diese Arbeitsrechtsregelung tritt am 1. Januar 1993 in Kraft. Abweichend hiervon tritt Artikel 1 Nr. 2 § 2 Abs. 3 am 31. Dezember 1992 in Kraft

(2) Der Evangelische Oberkirchenrat wird ermächtigt, den Wortlaut der Arbeitsrechtsregelung in der im Zeitpunkt der Bekanntmachung geltenden Fassung in neuer Paragraphenfolge bekanntzumachen sowie Unstimmigkeiten des Wortlauts zu bereinigen.

Karlsruhe, den 22. April 1993

**Arbeitsrechtliche Kommission**  
Berroth

## **Arbeitsrechtsregelung Nr. 5/93 zur Änderung der Arbeitsrechtsregelung für nebenberufliche Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter**

Vom 22. April 1993

Die Arbeitsrechtliche Kommission hat gemäß § 2 Abs. 2 des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. April 1985 (GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch kirchliches Gesetz vom 16. Oktober 1986 (GVBl. S. 151), folgende

### **Arbeitsrechtsregelung**

beschlossen:

#### **Artikel 1 Änderung AR-N**

Die Arbeitsrechtsregelung für nebenberufliche Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter (AR-N) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Februar 1992 (GVBl. S. 57), zuletzt geändert durch § 3 der Arbeitsrechtsregelung Nr. 1/93 vom 4. Februar 1993 (GVBl. S. 33), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Diese Arbeitsrechtsregelung gilt für die nebenberuflichen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter der Evangelischen Landeskirche in Baden, ihrer Kirchenbezirke, Kirchengemeinden, kirchlichen Stiftungen sowie ihrer Einrichtungen und Anstalten. Als nebenberuflich tätig im Sinne dieser Arbeitsrechtsregelung gelten Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter, auf die

1. der Bundesangestelltentarifvertrag (BAT) gemäß § 3 Buchst. n BAT nach Maßgabe der AR-HAng bzw.

2. der Manteltarifvertrag der Arbeiter der Länder (MTL II) gemäß § 3 Abs. 1 Buchst. m MTL II nach Maßgabe der AR-Arb

keine Anwendung finden.“.

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Diese Arbeitsrechtsregelung findet auch beim Diakonischen Werk der Evangelischen Landeskirche in Baden und seinen Mitgliedseinrichtungen im Rahmen seiner Satzung Anwendung.“.

2. § 7 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Nr. 2 und Absatz 2 Nr. 1 wird nach dem Wort „Vergütungsgruppen“ bzw. „Vergütungsgruppe“ das Wort „Lohngruppen“ bzw. „Lohngruppe“ eingefügt.

b) Absatz 4 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die nebenberuflichen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter erhalten Zeitzuschläge in entspre-

chender Anwendung der Bestimmungen der AR-HAng bzw. AR-Arb.“

3. § 11 Absätze 1, 2 und 6 erhalten folgende Fassung:

„(1) Die nebenberuflichen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter erhalten Vergütung für die Arbeitsstunden, die durch gesetzliche Feiertage ausfallen.

(2) Die nebenberuflichen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter erhalten einen jährlichen Erholungsurlaub und eine Urlaubsvergütung in entsprechender Anwendung der Bestimmungen der AR-HAng.

(6) Die nebenberuflichen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter erhalten für verordnete Kur- oder Heilverfahren Sonderurlaub in entsprechender Anwendung der Bestimmungen der AR-HAng.“

4. § 12 erhält folgende Fassung:

„§ 12  
Zuwendung/Jubiläumszuwendung

(1) Die nebenberuflichen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter erhalten in jedem Kalenderjahr eine Zuwendung in entsprechender Anwendung der Bestimmungen der AR-HAng.

(2) Die nebenberuflichen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter erhalten für die Zeit ihrer nebenberuflichen Tätigkeit eine Jubiläumszuwendung in Höhe der Hälfte der Jubiläumszuwendung einer/eines Vollbeschäftigten in entsprechender Anwendung der Bestimmungen der AR-HAng.“

5. Es wird folgender § 12a neu eingefügt:

„§ 12a  
Ausschlußfrist

Ansprüche aus dem Arbeitsverhältnis der nebenberuflichen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter verfallen innerhalb der in der AR-HAng festgelegten Fristen.“

6. Es wird folgender § 12b neu eingefügt:

„§ 12b  
Pauschalbesteuerung

(1) Erfolgt nach den Vorschriften des § 40a des Einkommensteuergesetzes eine Pauschalbesteuerung des steuerpflichtigen Arbeitsentgelts, ermäßigt sich dieses um 13,83 %. Dieses ermäßigte Arbeitsentgelt bildet die Grundlage für die Berechnung der pauschalen Lohnsteuer.

(2) Die Mitarbeiterin / der Mitarbeiter kann zur Ermöglichung der Pauschalbesteuerung nach § 4 des Einkommensteuergesetzes durch schriftliche Erklärung insoweit auf steuerpflichtiges Arbeitsentgelt verzichten, als dieses nach Ermäßigung um 13,83 % die jeweils in § 40a des Einkommensteuergesetzes genannten Höchstbeträge übersteigt. Der Verzicht kann jederzeit widerrufen werden.

(3) Eine Pauschalbesteuerung nach Absatz 1 sowie ein Verzicht nach Absatz 2 dürfen nicht dazu führen, daß die Versicherungspflicht in der Kranken- und Rentenversicherung entfällt, es sei denn, die Mitarbeiterin / der Mitarbeiter bezieht Altersrente aufgrund eigener hauptberuflicher Erwerbstätigkeit.“

7. Es wird folgender § 12c neu eingefügt:

„§ 12c  
Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses  
nach dem Ausscheiden aus AR-HAng bzw. AR-Arb

Findet nach einem Ausscheiden aus einem Rechtsverhältnis nach der AR-HAng bzw. AR-Arb die AR-N Anwendung, bleibt die Mitarbeiterin / der Mitarbeiter in der bisherigen Vergütungs- bzw. Lohngruppe eingruppiert. Ist die Vergütung bzw. der Lohn nach AR-N geringer als nach der AR-HAng bzw. der AR-Arb, wird eine aufzehrbare, zuwendungswirksame Ausgleichszulage gewährt, auf die alle künftigen Erhöhungen voll angerechnet werden.“

8. § 13 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Das Arbeitsverhältnis kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zum Schluß des Kalendermonats gekündigt werden, soweit gesetzliche Bestimmungen keine längere Kündigungsfrist vorsehen. Die Kündigung bedarf der Schriftform.“

**Artikel 2  
Aufhebung der AR-PVS**

Die Arbeitsrechtsregelung über die Festsetzung des Arbeitsentgelts bei Pauschalbesteuerung sowie über den Verzicht auf Spitzenbeträge vom 20. Juni 1980 (GVBl. S. 95), geändert durch Arbeitsrechtsregelung Nr. 4/89 (GVBl. S. 208), wird aufgehoben.

**Artikel 3  
Übergangsbestimmungen**

§ 1  
Besitzstandregelung für Arbeiter

(1) Nebenberufliche Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter, die bis zum 31. Dezember 1991 auf der Grundlage der AR-Arb angestellt waren und deren Arbeitsverhältnis sich in Vollzug des 51. Änderungstarifvertrags zum MTL II vom 24. April 1991 ab 1. Januar 1992 nach dieser Arbeitsrechtsregelung richtet, erhalten ab dem genannten Zeitpunkt eine aufzehrbare Ausgleichszulage. Die Ausgleichszulage ergibt sich aus der Differenz zwischen dem für den Monat Dezember 1991 zustehenden Monatslohn und der für den Monat Januar 1992 ohne Änderung der persönlichen Verhältnisse zustehenden Monatsvergütung. Die Ausgleichszulage ist zuwendungswirksam.

(2) Nach dem 1. Januar 1992 eintretende bzw. eingetretene Vergütungserhöhungen allgemeiner oder persönlicher Art sind voll auf die Ausgleichszulage nach Absatz 1 anzurechnen.

(3) Soweit die Ausgleichszulage dadurch entstanden ist, daß für kindergeldberechtigende Kinder durch die Neuregelung der Anspruch auf Sozialzuschlag entfällt, ist die Ausgleichszulage für die Zeit weiterzuzahlen, für die der Kindergeldanspruch für das betreffende Kind besteht. Waren am 1. Januar 1992 mehrere kindergeldberechtigende Kinder vorhanden, ist mit dem Wegfall der Kindergeldberechtigung für ein Kind der Differenzbetrag für die noch vorhandenen kindergeldberechtigende Kinder anteilig weiterzuzahlen.

§ 2  
Anrechnung von Jubiläumsdienstzeiten:

Bei den unter diese Arbeitsrechtsregelung fallenden Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter, die am 31. Dezember 1992

in einem Arbeitsverhältnis stehen, das am 1. Januar 1993 zu demselben Arbeitgeber fortbesteht, wird die vor dem 1. Januar 1993 zurückgelegte Jubiläumsdienstzeit so berücksichtigt, wie sie zu berücksichtigen wäre, wenn diese Arbeitsrechtsregelung bereits seit Beginn ihres Arbeitsverhältnisses gegolten hätte.

#### **Artikel 4 Inkrafttreten**

(1) Diese Arbeitsrechtsregelung tritt am 1. Januar 1993 in Kraft. Abweichend hiervon tritt Artikel 3 am 1. Januar 1992 in Kraft.

(2) Der Evangelische Oberkirchenrat wird ermächtigt, den Wortlaut der Arbeitsrechtsregelung in der im Zeitpunkt der Bekanntmachung geltenden Fassung in neuer Paragraphenfolge bekanntzumachen sowie Unstimmigkeiten des Wortlauts zu bereinigen.

Karlsruhe, den 22. April 1993

#### **Arbeitsrechtliche Kommission**

Berroth

### **Bekanntmachungen**

OKR 7.5.1993  
Az. 11/11

#### **Verlängerung der Rechtsverordnung zur Erprobung neuer Arbeits- und Organisationsformen in der Evangelischen Kirchengemeinde Lörrach**

Die Landessynode hat am 29. April 1993 der vom Landeskirchenrat am 18. Februar 1993 beschlossenen Verlängerung der Geltungsdauer der Rechtsverordnung zur Erprobung neuer Arbeits- und Organisationsformen in der Evangelischen Kirchengemeinde Lörrach vom 21. März 1990 (GVBl. S. 65) auf die Dauer von weiteren 3 Jahren gemäß § 141 Abs. 3 Satz 3 und 4 der Grundordnung mit verfassungsändernder Mehrheit zugestimmt. Die genannte Rechtsverordnung bleibt damit bis 31. März 1996 in Kraft.

OKR 5.5.1993  
Az. 15/72

#### **Vereinbarung mit der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Baden über Kirchenmitgliedschaft und Kirchensteuerpflicht**

Mit der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Baden wurde am 20. April 1993 nachstehende Vereinbarung abgeschlossen, die an die Stelle der Vereinbarung vom 22. September 1970 (GVBl. S. 138) tritt.

**Vereinbarung** zwischen  
der **Evangelischen Landeskirche in Baden**,  
vertreten durch den Landeskirchenrat in Karlsruhe,  
Blumenstr. 1,  
und der **Evangelisch-Lutherischen Kirche in Baden**,  
vertreten durch den Synodalausschuß in Baden-Baden,  
Ludwig-Wilhelm-Str. 9,  
**über die kirchliche Mitgliedschaft  
und die Kirchensteuerpflicht**

#### **§ 1**

(1) Wer als Glied einer anderen der Evangelischen Kirche in Deutschland angehörenden Landeskirche nach dem früheren Landesteil Baden zuzieht, wird Glied der Evangelischen Landeskirche in Baden.

(2) Die nach Absatz 1 entstehende Gliedschaft in der Evangelischen Landeskirche in Baden kann innerhalb eines Jahres nach dem Zuzug durch Erklärung des Zuziehenden gegenüber dem für den Wohnsitz im Landesteil Baden zuständigen Pfarramt oder durch Anmeldung bei einem Pfarramt der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Baden verhindert werden.

(3) Von der Anmeldung bzw. Abmeldung ist das jeweils andere Pfarramt unverzüglich zu unterrichten. Die die Gliedschaft in der evangelischen Landeskirche Ablehnenden sind damit vom Tage ihres Zuzugs nicht Glieder der Evangelischen Landeskirche geworden. Gezahlte Kirchensteuer ist zu erstatten.

#### **§ 2**

(1) Glieder der Evangelischen Landeskirche in Baden bzw. der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Baden, die der jeweils anderen Kirche beitreten wollen, melden sich bei dem zuständigen Pfarramt der aufnehmenden Kirche.

(2) Der Übertritt erfolgt nach den Bestimmungen der Vereinbarung über den Übertritt im Bereich der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Baden-Württemberg vom 1. Juli 1985.

#### **§ 3**

Die Kirchenleitungen beider Kirchen werden etwaige bei der Anwendung dieser Vereinbarung auftretende Meinungsverschiedenheiten im Wege gütlicher Regelung bereinigen.

#### **§ 4**

Die Kirchenleitungen beider Kirchen werden die zuständigen Verwaltungsbehörden über diese Vereinbarung unterrichten.

#### **§ 5**

Diese Vereinbarung tritt mit dem Tage der Unterzeichnung in Kraft; sie tritt an die Stelle der Vereinbarung vom 22. September 1970.

Baden-Baden, den 20. April 1993

#### **Für die Evangelische Landeskirche in Baden**

**Der Landeskirchenrat**

Dr. Klaus Engelhardt

(Landesbischof)

#### **Für die Evangelisch-Lutherische Kirche in Baden**

**Der Synodalausschuß**

G. Daub